



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45925

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x16 H2

Typ: K 756

Inhaber der ABE
und Hersteller: ALUSTAR Wheels Trading GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45925

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45925

Die ABE Nr. 45925 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x16 H2, Typ K 756, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	K 756.EX.38	ADX 2 Ø63.34/Ø54.1	54,1	580	1935	100/4	38
2	K 756.EX.38	ADX 3 Ø63.34/Ø56.1	56,1	580	1935	100/4	38
3	K 756.EX.38	ADX 4 Ø63.34/Ø56.6	56,6	580	1935	100/4	38
4	K 756.EX.38	ADX 5 Ø63.34/Ø57.1	57,1	580	1935	100/4	38
5	K 756.EX.38	ADX 8 Ø63.34/Ø59.1	59,1	580	1935	100/4	38
6	K 756.EX.38	ADX10 Ø63.34/Ø60.1	60,1	580	1935	100/4	38
7	K 756.FX.38	ADX 2 Ø63.34/Ø54.1	54,1	700	1990	100/5	38
8	K 756.FX.38	ADX 3 Ø63.34/Ø56.1	56,1	700	1990	100/5	38
9	K 756.FX.38	ADX 5 Ø63.34/Ø57.1	57,1	700	1990	100/5	38
10	K 756.IY.38	ADY15 Ø72.6/Ø58.2	58,1	700	1990	108/5	38
11	K 756.IY.38	ADY 8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	700	1990	108/5	38
12	K 756.IY.38	ADY 9 Ø72.6/Ø63.4	63,4	700	1990	108/5	38
13	K 756.IY.38	ADY 2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	700	1990	108/5	38
14	K 756.IY.38	ADY 6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	38
15	K 756.KY.38	ADY 4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	700	1990	112/5	38
16	K 756.MY.38	ADY 8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	700	1990	114,3/5	38
17	K 756.MY.38	ADY 1 Ø72.6/Ø64.1	64,1	700	1990	114,3/5	38
18	K 756.MY.38	ADY 3 Ø72.6/Ø66.1	66,1	700	1990	114,3/5	38
19	K 756.MY.38	ADY 5 Ø72.6/Ø67.1	67,1	700	1990	114,3/5	38
20	K 756.OY.38	ohne Ring	72,6	700	1990	120/5	38
21	K 756.KY.50	ADY 6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	50
22	K 756.KY.50	ADY 4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	700	1990	112/5	50
23	K 756.EX.38	ADX 6 Ø63.34/Ø58.2	58,1	580	1935	100/4	38
24	K 756.KY.38	ADY 2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	700	1990	112/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55191604 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45925

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 19.01.2005 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 02.02.2005

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55191604



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 45925

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Typ K
 Typ K 756
 Radgröße 7,5 J x 16 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 2 Ø 63,34xØ 54,1	4/100/54,1	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 3 Ø 63,34xØ 56,1	4/100/56,1	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 4 Ø 63,34xØ 56,6	4/100/56,6	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 5 Ø 63,34xØ 57,1	4/100/57,1	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 8 Ø 63,34xØ 59,1	4/100/59,1	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 10 Ø 63,34xØ 60,1	4/100/60,1	38	580	1935	10/2004
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 6 Ø 63,34xØ 58,2	4/100/58,1	38	580	1935	10/2004
FX.38	K 756.FX.38 / ADX 2 Ø 63,34xØ 54,1	5/100/54,1	38	700	1990	10/2004
FX.38	K 756.FX.38 / ADX 3 Ø 63,34xØ 56,1	5/100/56,1	38	700	1990	10/2004
FX.38	K 756.FX.38 / ADX 5 Ø 63,34xØ 57,1	5/100/57,1	38	700	1990	10/2004
IY.38	K 756.IY.38 / ADY 15 Ø 72,6xØ 58,2	5/108/58,1	38	700	1990	10/2004
IY.38	K 756.IY.38 / ADY 8 Ø 72,6xØ 60,1	5/108/60,1	38	700	1990	10/2004
IY.38	K 756.IY.38 / ADY 9 Ø 72,6xØ 63,4	5/108/63,4	38	700	1990	10/2004
IY.38	K 756.IY.38 / ADY 2 Ø 72,6xØ 65,1	5/108/65,1	38	700	1990	10/2004
KY.38	K 756.KY.38 / ADY 2 Ø 72,6xØ 65,1	5/112/65,1	38	700	1990	10/2004
KY.38	K 756.KY.38 / ADY 6 Ø 72,6xØ 57,1	5/112/57,1	38	700	1990	10/2004
KY.50	K 756.KY.50 / ADY 6 Ø 72,6xØ 57,1	5/112/57,1	50	700	1990	10/2004
KY.38	K 756.KY.38 / ADY 4 Ø 72,6xØ 66,5	5/112/66,6	38	700	1990	10/2004

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- -tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
KY.50	K 756.KY.50 / ADY 4 Ø 72,6xØ 66,5	5/112/66,6	50	700	1990	10/2004
MY.38	K 756.MY.38 / ADY 8 Ø 72,6xØ 60,1	5/114,3/60,1	38	700	1990	10/2004
MY.38	K 756.MY.38 / ADY 1 Ø 72,6xØ 64,1	5/114,3/64,1	38	700	1990	10/2004
MY.38	K 756.MY.38 / ADY 3 Ø 72,6xØ 66,1	5/114,3/66,1	38	700	1990	10/2004
MY.38	K 756.MY.38 / ADY 5 Ø 72,6xØ 67,1	5/114,3/67,1	38	700	1990	10/2004
OY.38	K 756.OY.38 / ohne Ring	5/120/72,6	38	700	1990	10/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45925
Radtyp und Ausführung	K 756 (s.o.)
Radgröße	7,5Jx16H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	EXCEL
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	195/40R16	38	580
5/100	195/40R16	38	700
5/112	195/40R16	38	700
5/112	195/40R16	50	700
5/120	195/40R16	38	700

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 9,27 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	19.10.04
Radzeichnung	0604-K756-370	23.06.04
Befestigungsmittelzeichnung	1021-3	20.02.88
	mit Änderung vom	20.04.88
Befestigungsmittelzeichnung	1021-14	14.09.98
Befestigungsmittelzeichnung	1021-4	16.03.89
Befestigungsmittelzeichnung	1021-8	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-9	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-1	18.01.89
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.96
Befestigungsmittelzeichnung	429076-A-2020.00	21.05.99
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.01
Befestigungsmittelzeichnung	1011-11	27.02.93
Befestigungsmittelzeichnung	1011-8	26.01.95
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.92
	mit Änderung vom	17.02.93
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.92
	mit Änderung vom	09.06.99
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.03
Nabenkappenzeichnung	EC-32	24.03.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.Januar 2005



The image shows a handwritten signature 'M' in black ink. To its right is a circular stamp with the following text: 'Technologiezentrum Typprüfstelle - Lambsheim - Sachverständiger Prüf-Laboratorium EN 45001 - TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH'.

Tufan

00073652.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx16H2 Typ K 756
 Hersteller AluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ K
 Typ K 756
 Radgröße 7,5Jx16H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
EX.38	K 756.EX.38 / ADX 10 Ø 63,34xØ 60,1	4/100/60,1	38	580	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45925
 Radtyp und Ausführung K 756 (s.o.)
 Radgröße 7,5Jx16H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen EXCEL
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	30	VS-Set 1040

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55191604) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Megane M e2*98/14*0272*..	60-88	195/60R16	A33 R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 B03 Flh S01
Megane Cabrio M e2*98/14*0272*.. - Cabrio/Coupé	83-120	205/55R16	A30	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 B03 Cbo Cpe S01
	83-88	195/60R16	A33 R37 R70	
Megane Grandtour M e2*98/14*0272*..	60-88	195/60R16	A33 R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 B03 Car S01
Megane Stufenheck M e2*98/14*0272*..	60-88	195/60R16	A33 R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 B03 Sth S01
	60-99	205/55R16	A30	
Renault Modus P e2*2001/116*0319*..	48-82	195/45R16	T80 T84	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 A74 S01
Renault Scenic II JM e2*2001/116*0274*..	60-120	205/55R16	116 A30 R37 T89 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 B03 S01
	74-120	205/60R16	113 A30 R09	

Auflagen und Hinweise

113 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1130 kg.

116 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1160 kg.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A74 Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) können auch die Serien-Ventile verwendet werden. Bei der Montage/Demontage der Ventile mit Elektronikteil und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- oder Sonderradherstellers unbedingt zu beachten!

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Touring,..).

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

- Sth** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.
- T80** Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84** Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.Januar 2005



The image shows a handwritten signature in black ink on the left. To its right is a circular stamp. The stamp contains the following text: 'Technologiezentrum Typprüfstelle - Lambsheim', 'Sachverständiger Prüf-Laboratorium', 'EN 45001', and 'TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH' around the perimeter.

Tufan

00073647.DOC